

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Jahr- und Wochenmärkte
in der Stadt Oettingen i. Bay.
(Marktgebührensatzung)
vom 24.02.2023

Die Stadt Oettingen i. Bay. erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende vom Stadtrat am 23.02.2023 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Plätzen auf den Jahrmärkten und dem Wochenmarkt der Stadt Oettingen i. Bay. sind Gebühren zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. der (tatsächliche) Benützer,
2. der Antragsteller (Bewerber),
3. der Zuweisungsempfänger.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zustellung oder Bekanntgabe der Zusage der Bereitstellung von Markteinrichtungen oder der Platzzuweisung oder, falls eine Zusage oder Zuweisung nicht vorausging, mit der tatsächlichen Nutzung eines Platzes im Marktbereich.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

(3) Die Stadt Oettingen i. Bay. erteilt eine Zusage über die Platzzuweisung. Die anfallenden Gebühren sind vorab zu entrichten. Hierzu erfolgt eine gesonderte Rechnungsstellung durch die Stadt.

(4) Sind die entstandenen Gebühren nicht bis zu dem in der Rechnung festgesetzten Fälligkeitstermin bei der Stadt Oettingen i. Bay. eingegangen, ist eine Teilnahme an der Marktveranstaltung durch den Gebührensschuldner nicht möglich.

(5) Bei unangemeldetem Erscheinen ist neben den allgemeinen Gebühren und Auslagen nach § 4 Nrn. 1 – 3 dieser Satzung ein pauschaler Verwaltungskostenzuschlag nach § 4 Nr. 4 zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

Es gelten folgende Gebührensätze:

1. für den Jahrmarkt bei Verkauf ab Verkaufstand, Kraftfahrzeug, Verkaufswagen oder Verkaufsbude je angefangenem Meter 2,50 €, mindestens jedoch 10,00 €, die Standtiefe darf 3,50 m nicht überschreiten,
2. für den Wochenmarkt

bei Verkauf ab	je Markttag	für Dauerplätze an einem Wochentag		
		monatlich	vierteljährlich	halbjährlich
Verkaufsstand je angefangenem Meter	1,00 €	3,00 €	9,00 €	15,00 €
Fuhrwerk	5,00 €	16,00 €	45,00 €	80,00 €
Kraftfahrzeug oder Verkaufswagen	7,00 €	25,00 €	70,00 €	125,00 €

3. bei Inanspruchnahme von
 - a) Lichtstrom: 5,00 € (pauschal)
 - b) Starkstrom: 10,00 € (pauschal)
4. Verwaltungsaufschlag bei unangemeldeter Platzzuweisung: 10,00 €

§ 5 Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen nach § 4 ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6 Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zu widerhandelt, dass er eine geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 bis 16 KAG bestraft oder kann mit Geldbuße belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Jahr- und Wochenmärkte vom 29.02.2012 außer Kraft.

Oettingen i. Bay., 24.02.2023
Stadt Oettingen i. Bay.

Thomas Heydecker
Erster Bürgermeister